

Verordnung über die Promotion an der Mathematisch- naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Promotionsverordnung)

(Änderung vom 4. März 2019)

Der Universitätsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Promotion an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Promotionsverordnung) vom 31. Januar 2011 wird geändert.

II. Die Änderung tritt am 1. April 2019 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diesen Beschluss und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Der Aktuar:
Sebastian Brändli

Verordnung über die Promotion an der Mathematisch- naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Promotionsverordnung)

(Änderung vom 4. März 2019)

Der Universitätsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Promotion an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Promotionsverordnung) vom 31. Januar 2011 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen

In den §§ 7, 12, 14–17, 20, 21, 24 und 27 der Verordnung wird der Ausdruck «Promotionskomitee» durch «Promotionskommission» ersetzt.

- | | |
|---------------------------------|--|
| Anmeldung zur Promotionsprüfung | § 19. Die bzw. der Doktorierende reicht die Dissertation beim Studiendekanat ein und meldet sich zur Promotionsprüfung an. Die Prüfung wird bis spätestens 12 Wochen nach der Anmeldung durchgeführt. Ausnahmen können von der Prodekanin Lehre bzw. dem Prodekan Lehre bewilligt werden. |
| Korrekturen | § 23. Werden für die Dissertation Korrekturen verlangt, so müssen diese innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Auflagen durch die Promotionskommission ausgeführt werden. Die Kontrolle der Korrekturen erfolgt durch die Promotionskommission. Die Prodekanin Lehre oder der Prodekan Lehre kann auf begründeten Antrag hin Verlängerungen bewilligen. |
| Publikation | § 26. ¹ Die Promotion wird rechtsgültig, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der Validierung durch die Studienkommission der Zentralbibliothek die Pflichtexemplare der genehmigten Dissertation abgeliefert werden. Dies erfolgt durch Abgabe von vier gebundenen Exemplaren der Dissertation.
Abs. 2 und 3 unverändert. |
| Auszeichnung | § 28. Die Fakultät verleiht für eine hervorragende Dissertation eine Auszeichnung, falls mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter und die Promotionskommission einen entsprechenden Antrag stellen. Über den Antrag entscheidet die Fakultätsversammlung in offener Abstimmung aufgrund einer Empfehlung durch das Auszeichnungskomitee der MNF. |

§ 37. Für Promovierende, die vor dem 1. August 2019 mit dem Doktoratsstudium begonnen haben, betragen die Fristen gemäss §§ 23 und 26 jeweils 1 Jahr ab Validierung durch die Studienkommission. Übergangsbestimmungen

Begründung

Sachlage

Die gültige Promotionsverordnung der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät ist am 2. Mai 2011 in Kraft getreten. Seither haben sich einige Veränderungen, einerseits im Doktoratsstudium und andererseits in den Abläufen der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät ergeben, die nun in einer neuen Version der Promotionsverordnung berücksichtigt werden sollen.

Erwägungen

In der Promotionsverordnung der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 31. Januar 2011 wird durchgängig der Begriff Promotionskomitee verwendet. Nachdem die Universitätsleitung beschlossen hat, dass in allen Reglementen der Universität der Begriff Promotionskommission zu verwenden ist, wird der Begriff **durchgehend** ersetzt.

§ 19: Mit der neuen digitalen Infrastruktur erfolgt die gesamte Administration des Doktoratsstudiums zentral durch das Studiendekanat, insbesondere auch die Anmeldung zur Promotionsprüfung. Der entsprechende Paragraf soll angepasst werden.

§ 23: Die Frist zur Ausführung von Korrekturen soll von einem Jahr auf drei Monate verkürzt werden. Die neue Frist entspricht der gängigen Praxis, und es liegt im Interesse der Doktorierenden, Korrekturen so schnell wie möglich auszuführen und die Dissertation abzuschliessen. In speziellen Fällen können immer noch Ausnahmen bewilligt werden.

§ 26 Abs. 1: Die Frist für das Einreichen der Dissertation bei der Zentralbibliothek wird von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt. Diese Frist entspricht der gängigen Praxis und stellt für die Studierenden keinen Nachteil dar. Es liegt im Interesse der Doktorierenden, die Pflichtexemplare der Dissertation zeitnah bei der Zentralbibliothek einzureichen, damit sie den Dokortitel offiziell führen dürfen. Die Änderungen bei der Anzahl einzureichender Exemplare der Dissertation reflektieren die neusten Anforderungen der Zentralbibliothek.

§ 28: Zur Entlastung der Gremien der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät wurde für die Vergabe von Auszeichnungen für Dissertationen ein Auszeichnungskomitee gebildet. In diesem Komitee sind alle Fachbereiche der MNF vertreten. Das Komitee evaluiert alle eingehenden Anträge für Auszeichnungen von Dissertationen und spricht zuhanden der Fakultätsversammlung Empfehlungen aus. Definitiv vergeben werden die Auszeichnungen von der Fakultätsversammlung in offener Abstimmung.

§ 37: Die bisherige Regelung ist infolge Zeitablauf obsolet. Als neue Übergangsregelung sollen für Promovierende, die vor dem 1. August 2019 mit dem Doktoratsstudium begonnen haben, die bisherigen Fristen gemäss §§ 23 und 26 gelten.

Die Änderungen wurden von der Abteilung Studienangebotsentwicklung und vom Rechtsdienst der Universität Zürich geprüft und zur Annahme empfohlen. Die Änderungen wurden von der Fakultätsversammlung der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät am 7. Dezember 2017 zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung verabschiedet und von dieser am 5. Februar 2019 verabschiedet.